

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Select Personaldienstleistungen

1. Select Personaldienstleistungen (Verleiher) überläßt seine Mitarbeiter auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) an seine Kunden (Entleiher).

Die Erlaubnis wurde erteilt am 20.04.1994 gemäß Art. 1 § 1 AÜG durch das Landesarbeitsamt Baden-Württemberg in Stuttgart.

Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sind ausschließlich mit Select zu vereinbaren.

Der Entleiher übernimmt die Verpflichtung, die überlassenen Mitarbeiter von Select im Rahmen der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit zu beschäftigen. Dem zuständigen Mitarbeiter von Select wird ausdrücklich gestattet, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben den Arbeitsplatz des überlassenen Mitarbeiters zu besichtigen.

In Fällen, in denen Select-Mitarbeiter wegen mangelhafter oder nicht vorhandener Sicherheitseinrichtungen oder Ausrüstungen oder Schutzkleidung die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit ablehnen, haftet der Entleiher gegenüber Select für den dadurch entstandenen Schaden. Die Select-Mitarbeiter sind bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft in Hamburg versichert. Deren Merkblatt ZH 1/182 (Mitarbeiter in Fremdbetrieben) ist Vertragsbestandteil. Der Entleiher haftet für die Einhaltung dieser Vorschriften. Sollte der Entleiher grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen und dadurch einem Select-Mitarbeiter Schaden zugefügt werden, so ist Select berechtigt, daraus resultierende Schadenersatzansprüche nach Vorleistung dem Entleiher in Rechnung zu stellen.

Sollten die gesetzlichen sowie die mit dem Entleiher vereinbarten Arbeitschutzbestimmungen nicht erfüllt werden, haftet der Entleiher gegenüber Select somit für die dadurch entstandenen Aufwendungen. Eine sofortige fristlose Kündigung durch Select ist möglich.

2. Änderungen des Einsatzortes sowie des Arbeitsbereiches berechtigt Select zur Änderung des Stundenverrechnungssatzes.

3. Setzt der Entleiher die überlassenen Mitarbeiter außerhalb der vereinbarten Regelarbeitszeit (entspricht der üblichen Wochenarbeitszeit des Entleihers) ein, erhebt Select folgende Zuschläge (siehe auch Ziffer 1 Abs.4) :

- 10 % Schmutz-, Erschwernis- und/oder Gefahrenzulage
- 15 % Schichtarbeit (Früh-, Spät-, Wechselschicht)
- 25 % für die Mehrarbeitsstunden bis zur 45. Stunde in der Zeit von Montag bis Freitag sowie für Nacharbeit von 22.00 bis 6.00 Uhr und für die ersten beiden Samstagstunden
- 50 % für die Mehrarbeitsstunden ab der 46. Stunde in der Zeit von Montag bis Freitag sowie ab der dritten Samstagstunde
- 100 % für Sonn- und Feiertagsstunden
- 150 % für Stunden an folgenden Feiertagen: 01. Januar, Ostersonntag, 01. Mai, Pfingstsonntag, 1. Weihnachtsfeiertag

Beim Zusammentreffen von mehreren Zuschlägen wird nur der höhere Zuschlag berechnet.

Der Entleiher verpflichtet sich, bei Mehrarbeiten die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes auch für die Select-Mitarbeiter einzuhalten. Bei der Meldung von Mehrarbeit an das Gewerbeaufsichtsamt hat der Entleiher Select unverzüglich eine Kopie der Genehmigung gem. Arb.ZG zuzuleiten. Der Entleiher verpflichtet sich, diesen Antrag auf Mehrarbeit beim Gewerbeaufsichtsamt gleichfalls auch für die Select-Mitarbeiter zu stellen.

4. Wird die Arbeitsaufnahme von einem überlassenen Mitarbeiter verweigert oder abgebrochen, stellt Select eine Ersatzkraft. Ist dies nicht möglich, wird Select von dem Auftrag befreit.

5. Alle Mitarbeiter von Select haben sich vertraglich zur absoluten Verschwiegenheit über alle Geschäftsangelegenheiten des Entleihers verpflichtet.

6. Die Tätigkeitsnachweise des überlassenen Mitarbeiters sind nach Vorlage zu unterzeichnen.

7. Ein Auftrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von fünf Arbeitstagen zum jeweiligen Wochenende gekündigt werden. Sonn-, Feiertage und Samstage zählen hierbei nicht als Arbeitstage. Diese Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Select gegenüber ausgesprochen wird. Eine wetterbezogene fristlose Kündigung ist ausgeschlossen.

8. Stellt der Entleiher innerhalb der ersten vier Stunden fest, daß ein überlassener Mitarbeiter von Select sich nicht für die vorgesehene Tätigkeit eignet und besteht er auf Austausch, werden ihm nach vorheriger Rücksprache bis zu vier Arbeitsstunden nicht berechnet.

9. Select steht dafür ein, daß die überlassenen Mitarbeiter allgemein für die vorgesehenen Arbeiten geeignet sind; Select ist jedoch zur Nachprüfung von Arbeitspapieren, insbesondere von Zeugnissen der Mitarbeiter, auf ihre Richtigkeit hin oder zur Einholung von polizeilichen Führungszeugnissen nicht verpflichtet.

9.1. Select haftet nicht für das Handeln der überlassenen Mitarbeiter und nicht für leichte Fahrlässigkeit bei der Auswahl derselben. Der Entleiher darf den überlassenen Mitarbeiter nicht mit Geld oder Wertpapierangelegenheiten oder sonstigen Wertgegenständen betrauen. Geschieht dies dennoch, so liegt die Haftung ausschließlich beim Entleiher.

9.2. Der Entleiher kann gegenüber Select keine Ansprüche auf Ersatz des mittelbaren Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen.

9.3. Falls Dritte aus Anlaß der Tätigkeit des überlassenen Mitarbeiters Ansprüche gegen Select oder dessen Mitarbeiter erheben, ist der Entleiher verpflichtet, Select und seine Mitarbeiter davon freizustellen, es sei denn, Select haftet aufgrund der vorangegangenen Bestimmungen.

10. Falls der Select-Mitarbeiter seine Tätigkeit beim Entleiher nicht aufnimmt oder der Tätigkeit fernbleibt, wird Select vom Entleiher unverzüglich unterrichtet.

11. Select ist berechtigt, seine Leistungen zurückzubehalten wenn der Entleiher seine Verpflichtung zu diesem oder einem früheren Arbeitnehmerüberlassungsvertrag oder aus sonstiger Geschäftsbeziehung zu Select ganz oder teilweise nicht erfüllt und Select ihm bereits eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung gesetzt hat.

12. Select ist darüber hinaus berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

12.1. der Entleiher mit seiner Zahlungspflicht aus diesem oder einem früheren Vertrag in Verzug geraten ist und er auch eine angemessene Nachfrist hat verstreichen lassen.

12.2. der Entleiher die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag verweigert oder sich aus den Umständen ergibt, daß die Erfüllung der Verpflichtungen des Entleihers erheblich gefährdet erscheinen, daß z. B. Zahlungsverpflichtungen aufgrund wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Entleihers durch einen Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, durch Vollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste, o.ä. gefährdet sind oder der Entleiher seine Verpflichtungen zur Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen nicht erfüllt.

13. Die Rechnungsstellung von Select erfolgt aufgrund von Tätigkeitsnachweisen, die Select-Mitarbeiter dem Entleiher wöchentlich zur Unterzeichnung vorlegen. Die Rechnungen sind ohne Abzug sofort nach Erhalt zu begleichen. Select ist berechtigt, bei Verzug ohne konkreten Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt Select unbenommen. Überlassene Mitarbeiter sind nicht zum Inkasso berechtigt. Forderungen des Entleihers, egal aus welchem Grund, können nicht in Abzug gebracht werden.

14. Werkzeug wird von Select nicht unentgeltlich bereitgestellt.

15. Können die Select-Mitarbeiter an den Arbeitsstätten infolge von Arbeitsmangel nicht eingesetzt werden, so berechnet Select die zusätzlich entstandenen Fahrtkosten und die Fahrtzeit. An- und Abfahrtskosten bei Fernsätzen sind vom Entleiher zu tragen, auch wenn diese von zeichnungsberechtigten Mitarbeitern des Entleihers in den Select-Tätigkeitsnachweisen nicht aufgeführt worden sind. Das gleiche gilt für die An- und Abreisezeit. Fahrt- und Übernachtungskosten zwischen mehreren Arbeitsstätten werden dem Entleiher gesondert in Rechnung gestellt. Abrechnungsgrundlage für die in diesem Abschnitt aufgeführten Leistungen ist der Bundesmontagetarifvertrag.

Übernahme von überlassenen Mitarbeitern

16. Select ist gleichzeitig als Personalvermittler tätig. Der Entleiher kann mit ihm überlassenen Mitarbeitern von Select für einen Zeitraum nach der Entsendung einen eigenständigen Arbeitsvertrag abschließen und Mitarbeiter so übernehmen. Die Übernahme des Mitarbeiters kann in direktem Anschluß an den Entsendungszeitraum erfolgen. Select verzichtet insoweit gegenüber seinen Mitarbeitern auf die Einhaltung der Kündigungsfrist bezüglich deren Arbeitsverträge mit Select. Im Falle der Übernahme erhält Select vom Auftraggeber eine Vermittlungsprovision in Höhe eines Bruttomonatsgehältes/Lohnes, das der Auftraggeber dem übernommenen Mitarbeiter zahlt. Diese Provision verringert sich um 1/12 je Monat der vorausgegangenen Überlassung. Die Provision ist bei Arbeitsbeginn fällig. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Select den Teil des mit dem Mitarbeiter abgeschlossenen Vertrages in Kopie zu übersenden, in dem die Gehaltsbestandteile aufgelistet und durch die entsprechenden Unterschriften bestätigt sind.

17. Alle notwendigen Daten werden EDV-mäßig erfaßt und im Rahmen dieses Vertrages weitergegeben.

18. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen.

19. Die Einkaufs- und Geschäftsbedingungen des Entleihers, die mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehen, sind für Select unverbindlich, es sei denn, die Select-Geschäftsleitung hat ausdrücklich ihrem Inhalt unter Aufhebung ihrer eigenen Geschäftsbedingungen schriftlich zugestimmt.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringende Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten ist Bruchsal.